



ENTWURF

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1. Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 26, Ziff. 7 BBauG)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Flächen für Parkplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Flächen, die gärtnerisch gestaltet werden (Grünstreifen)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Sondergebiet (§ 11 BauNutzVO)
- Satteldach Dachneigung 15° - 25° Traufhöhe max. 6,50 m
- Breite der Straßen-, Wege- und Parkflächen
- Höhenlage der Verkehrsfläche

1.2. Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude mit Angabe der Geschöszahl und der Dachneigung
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Höhenschichtlinien
- Flurstückennummer
- Bestehende Verkehrsflächen

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) Das Bauland wird als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNutzVO festgesetzt. Zulässig sind nur Sportanlagen mit entsprechendem Zweckgebäude.
- 2) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung
GRZ 0,1
GFZ 0,1
- 3) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 4) Stellplätze sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. (gem. BayBO)
- 5) Größe des Grundstückes ca. 26 000 m²
- 6) Abstandsregelung laut BayBO Art. 6 und 7
- 7) Der Gebäudeanstrich ist in gedeckten Farben zu halten.
- 8) Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 9) Dachdeckungen aus ungefärbten Asbestzementplatten sind unzulässig, schiefergrau gefärbtes Material ist zugelassen. Wellblech als Bauelement ist nicht zulässig.
- 10) Zur Sicherung der Straße ist das Grundstück anzubäuschen; Böschungseigung mind. 1 : 2
- 11) Die Höhe der Einfriedungen darf 2,00 m nicht übersteigen. Die Verwendung von Stacheldraht für den oberen Abschluss ist nicht gestattet. Entlang der Maschendraht-Einfriedung ist zu bepflanzen.
- 12) Anstelle von Erdböschungen können Herd- oder Stützmauern mit einer max. Höhe von 1,00 m ü. H.K. Gehsteig errichtet werden. Diese sind mit Naturstein oder Sichtbeton zu verblenden.
- 13) Terrassen sind so auszuführen, daß sie sich den natürlichen Gelände anpassen. Sie müssen sich in Material, Maß, Form und Verhältnis der Gesamtanlage unterordnen.
- 14) Freileitungen für Stromversorgung und Telefon sind un-stündeüber zulässig, sollten sich jedoch in das Gesamtbild der Bebauung einfügen.
- 15) Mülltonnen sind so aufzustellen, daß sie von der Straße aus nicht eingesehen werden können, bzw. in Müllboxen eingebaut werden.

Schweinfurt, im Juli 1977
GEÄNDERT: 4.1.1978

BEBAUUNGSPLAN

LÖFFELSTERZ

LANDKREIS SCHWEINFURT
GEM. BUNDESBAUGESETZ

„EBERTSHAUSENER WEG“ SPORTANLAGE
M. = 1 : 1 000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom bis in öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Abs. 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Löffelsterz, den
(Siegel)
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Löffelsterz hat mit Beschluß des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Löffelsterz, den
(Siegel)
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 18.05.1978 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.

Landratsamt
Schweinfurt, 18.05.1978
Bunsen RD

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung ab 16. Juni 1978 bis in Schonungen gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 19. Juni 1978 amtlich durch bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 1 BBauG rechtsverbindlich.

Schonungen, den 16. Juni 1978
(Siegel)
1. Bürgermeister

ENTWURFSVERFASSER
ING. BÜRO AQUILIN WERB
8720 SCHWEINFURT, AM ZEUGHAUS 40 TEL. 2 30 08
GEÄNDERT: SCHWEINFURT, 4.1.1978

SCHWEINFURT, JULI 1977

(UNTERSCHRIFT)